



Amtsblatt  
der  
Stadt Eckernförde

Nr. 08/2017

Herausgegeben am 24.08.2017

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

	<b><u>Seite</u></b>
1. Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	1
2. Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017	2-3

### **Ortsrecht**

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Eckernförde für das Haushaltsjahr 2017	4-6
--	-----

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 08/2017 ist am 24. August 2017 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Büro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

## BEKANNTMACHUNG ZUM WIDERSPRUCHSRECHT NACH DEM BUNDESMELDEGESETZ (BMG)

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- **Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**  
über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG);
- **Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**  
im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§50 Abs. 5 i. V. m. §50 Abs. 1 BMG);
- **Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
über Alters- und Ehejubiläen (§50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG);
- **Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG);
- **Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**  
zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial (Bundesfreiwilligendienst) (betrifft nur Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) (§36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz).

Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Eckernförde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

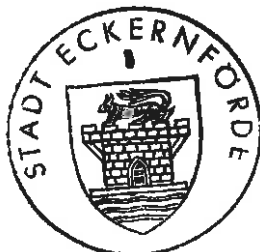
Der Widerspruch kann formlos oder über ein Antragsformular eingereicht werden. Das Antragsformular ist im Bürgerbüro der Stadt Eckernförde erhältlich oder kann auf der Internetseite der Stadt Eckernförde ([www.eckernfoerde.de](http://www.eckernfoerde.de)) unter: Für die Bürger / Formulare / Meldewesen / Widerspruchsantrag heruntergeladen werden.

Widersprüche gegen Datenübermittlungen sind zu richten an:

Stadt Eckernförde  
Bürgerbüro  
Rathausmarkt 4 – 6  
24340 Eckernförde

  
(Kaschke)

13. Juli 2017



01/08

# Bekanntmachung

## der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde  die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Eckernförde

wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten <sup>1)</sup>

Ort der Einsichtnahme <sup>2)</sup>

im Rathaus der Stadt Eckernförde, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde,  
Wahlbüro, EG, Zi. 037 (barrierefrei) und Zi. 037.1 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. <sup>3)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens

am **8. September 2017 bis**

Uhrzeit
12.00

 Uhr, bei der Gemeindebehörde <sup>4)</sup>

Stadt Eckernförde, Der Bürgermeister, Wahlamt, Rathausmarkt 4 – 6, 24340 Eckernförde, Rathaus, EG, Zi. 032

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

4 Rendsburg-Eckernförde

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,

02/08

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von <sup>5)</sup> der Deutschen Post AG  
unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Eckernförde, 21.08.2017		Die Gemeindebehörde Im Auftrage:  (Kaschke)
---------------------------------------	---	--

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.  
 2) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.  
 3) Nichtzutreffendes bitte streichen.  
 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.  
 5) Gemäß § 36 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes amtlich bekannt gemachtes Postunternehmen einsetzen.

03/08

## **ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2017**

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 10. Juli 2017 - und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
				gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
				€	€
<b>1.</b>	<b>im Ergebnisplan der</b>				
	Gesamtbetrag der Erträge	1.741.200		42.337.600	44.078.800
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.138.700		42.230.900	43.369.600
	Jahresüberschuss	602.500		106.700	709.200
	Jahresfehlbetrag				
<b>2.</b>	<b>im Finanzplan der</b>				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.175.200		40.394.100	41.569.300
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.217.800		37.965.000	39.182.800
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	522.200		3.892.300	4.414.500
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	479.600		6.321.400	6.801.000

04/08

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
von bisher 3.577.100 EUR auf 3.334.400 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen  
von bisher 8.933.900 EUR auf 9.763.900 EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen  
von bisher 208,04 auf 210,18.

## § 3

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 19. Juli 2017 erteilt.

Eckernförde, den 02. August 2017

Stadt Eckernförde  
Der Bürgermeister



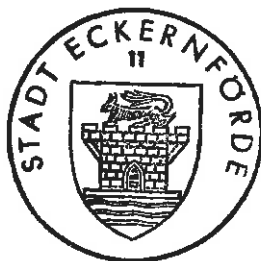
(Sibbel)

05/08

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eckernförde, den 02. August 2017

Stadt Eckernförde  
Der Bürgermeister



A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes.

(Sibbel)

Bürgermeister

06/08